

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR MAßNAHME
AGRARINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM*
(*im Rahmen des EPLR 2014-2020)

Es erfolgen nur Änderungen zum Antragsaufruf vom
06.11.2023.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

HINWEIS: Die Inhalte und Regelungen des Merkblattes gelten für die Umsetzung des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes (AFP) während der Förderperiode 2014-2020 mit Förderzeitraumende 2025

Magdeburg, 12.12.2023

Antragsaufruf Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP-Richtlinie) RdErl. des MLU vom 22.7.2015 - 51.2-60120/8.3 MBl. LSA Nr. 1/2016 vom 18.1.2016 in der jeweils geltenden Fassung wird die Teilmaßnahme M 04.0001 „Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt (2014-2020) umgesetzt.

Es werden Investitionen in eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende, besonders tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Das nächste Auswahlverfahren findet am ~~42~~19.12.2023 statt. Anträge, die bis zum Auswahlverfahren vollständig, förderfähig und im Gutachterausschuss behandelt worden sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, bei denen bis zu diesem Stichtag keine Entscheidung über eine Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund ~~2~~1,2 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur

Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz an der Finanzierung. Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung erst nach Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel erfolgen kann.

Beachten Sie, dass aktuell nur Anträge bewilligt werden können, die bis zum 30.06.2025 abgeschlossen werden können. Bis zu diesem Termin ist sicherzustellen, dass das Vorhaben fertiggestellt und der letzte Zahlungsantrag mit dem Sachbericht bei der Bewilligungsbehörde eingereicht ist.

Für Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann derzeit auch kein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt werden.

Magdeburg, 12.12.2023

Merkblatt zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm

HINWEIS: Die Inhalte und Regelungen des Merkblattes gelten für die Umsetzung des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes (AFP) während der Förderperiode 2014-2020 mit Förderzeitraumende 2025

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die Förderung wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP-Richtlinie), RdErl. des MLU vom 22.7.2015 - 51.2-60120/8.3 MBl. LSA 2016, S.3, zuletzt geändert durch RdErl. des MWL vom 22.12.2022 – 62.2-60120/8.3 MBl. LSA, S. 238, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- 1.2. Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, des jeweiligen Zuwendungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.
- 1.3. Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.
- 1.4. Ein Antrag auf Förderung nach den o. g. Richtlinien ist nur gültig in Verbindung mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Stammdatenbogen für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert oder mit dem Zahlstellenverfahren durchgeführt werden, Bundesland Sachsen - Anhalt“. Die Richtlinien, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt.
- 1.5. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebsitz des Unternehmens befindet.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

- **ALFF Altmark:** Landkreise Stendal, Jerichower Land, Altmarkkreis Salzwedel,
- **ALFF Anhalt:** kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg,
- **ALFF Mitte:** Landkreise Börde, Harz, Salzlandkreis, Stadt Magdeburg
- **ALFF Süd:** Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis, Stadt Halle.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet unter <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>.

- 1.6. Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg, e-mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de gibt zum EPLR, unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Die VB ELER informiert auf Nachfrage auch zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene und ist zudem Beschwerdestelle gemäß Artikel 74 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

2. Wer wird gefördert, wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- 2.1. Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft.
- 2.2. Die KMU-Kriterien unter 2.1 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung zu bewerten. Ein Förderausschluss wird erst dann wirksam, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Überschreitung kommt. Bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sind konsolidierte Jahresabschlüsse für eine Wertung heranzuziehen. Die im Investitionskonzept dargestellten Jahresabschlüsse sind für die Beurteilung heranzuziehen. Es werden zur Beurteilung der Schwellenwerte Jahresabschlüsse herangezogen, die den Anforderungen eines BMEL-Jahresabschlusses entsprechen.
- 2.3. Vorhaben von Kooperationen können gefördert werden. Kooperationen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben.
- 2.4. Börsennotierte Aktiengesellschaften werden nicht gefördert.
- 2.5. Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert.
- 2.6. Antragsteller, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können gefördert werden. Die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ist durch den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftssteuer nachzuweisen. Liegt zunächst nur ein vorläufiger Körperschaftssteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen. Diese Voraussetzung ist mindestens über den Bewilligungszeitraum aktenkundig zu belegen.

3. Was wird gefördert? Was wird nicht gefördert?

- 3.1. Gefördert werden Investitionen, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie Investitionen, die zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung, beitragen.
- 3.2. Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

- 3.3. Gebrauchte Maschinen werden nicht gefördert. Als neue Maschinen gelten „fabrikneue“ Maschinen. Vorführmaschinen gelten als neu, wenn diese erstmals an einen Nutzer zum marktüblichen Wert übergehen.
- 3.4. Junglandwirte können eine zusätzliche Förderung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt und geschäftsfähig sind und die Investition in den ersten 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt. Juristische Personen können keine Junglandwirteförderung in Anspruch nehmen. Bei Personengesellschaften richtet sich die Höhe des Junglandwirtezuschusses nach dem haftenden Gesellschaftsanteil des Junglandwirtes. Bei Kommanditgesellschaften kommt eine Förderung nur für die Komplementäre in Betracht. Es erfolgt eine anteilige Berechnung.
- 3.5. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, sowie Biogasanlagen sind nicht förderfähig.
- 3.6. Vorhaben, die mit anderen Mitteln gefördert wurden, dürfen nicht Gegenstand des Antrages sein. Bei Vorhaben, die über Marktordnung gefördert werden und Gegenstand von operationellen Programmen sein können, ist eine Doppelförderung auszuschließen. Angaben zur Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen sind zu machen, beziehungsweise ist die Bewilligungsbehörde über eine Finanzierung des Vorhabens aus anderen Quellen zu informieren.
- 3.7. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, des InvestEU-Programms oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- 3.8. Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigung, Erarbeitung Investitionskonzept, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen sind nur bis zu einem Höchstsatz von 12 % der Bemessungsgrundlage möglich. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Investitionsausgaben für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
- 3.9. Ab einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 EUR können Baubetreuergebühren gefördert werden. Der Baubetreuer muss vom zuständigen Landwirtschaftsministerium des Landes anerkannt sein. In einem gesonderten Katalog sind die vom Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben benannt. Dieser ist unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de einsehbar.
- 3.10. Bei Investitionen in Bewässerungsausrüstung ist nachzuweisen, dass eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Bei Erstanschaffung ist nur Wasser sparende Technik förderfähig. Die Wasserentnahme muss genehmigt sein.
- 3.11. Mietkauf bzw. ähnliche Finanzierungsformen sind nur förderfähig, wenn das finanzierte und geförderte Objekt im Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers aktiviert und der Zuwendungsempfänger auch tatsächlich Eigentümer wird.
- 3.12. Investitionsvorhaben in der Tierhaltung, die ein Investitionsvolumen von 4,5 Mio. EUR überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Diese Obergrenze bezieht sich auf den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer.

- 3.13. Alle Unternehmen, die Vorhaben im Rahmen des AFP beantragen, müssen eine Obergrenze für den Tierbestand von 2,0 GVE je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche einhalten. Da sich die Anforderung auf die selbst bewirtschaftete Fläche bezieht, können Gülleabnahme- bzw. Kooperationsverträge nicht berücksichtigt werden.
- 3.14. Die Förderung ist auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. EUR begrenzt. In den Jahren 2023 bis 2027 darf diese Obergrenze je Unternehmen nur einmal ausgeschöpft werden.

Für Einzelunternehmen sind dafür bei mehreren Investitionsvorhaben die förderfähigen Investitionsausgaben zu summieren. Förderfähige Investitionsausgaben, die über die genannte Obergrenze hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen ist die Obergrenze unter Einbeziehung der Unternehmen zu prüfen, an denen der Antragsteller mit 25 % und mehr beteiligt ist und bei Unternehmen, die am antragstellenden Unternehmen mit 25 % und mehr beteiligt sind.

- 3.15. Mit Inkrafttreten der geänderten AFP-Richtlinie am 01.08.2019 (RdErl. des MULE vom 15.2.2019 – 65.2-60120/8.3, MBl. LSA S. 319) sind Lagerräume für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren als Ausnahme vom Förderausschluss von Maschinen- und Erntelagerhallen förderfähig.

Diese Ausnahme gilt nur für den eigenen Tierbestand tierhaltender Unternehmen. Darüber hinaus gilt die Ausnahme nur für Grobfutter. Standortangepasste Produktionsverfahren sind dabei solche, die im Rahmen der tierischen Produktion auf eigen erzeugtes Grobfutter zurückgreifen.

Bei einem gesonderten Bezug auf besonders tiergerechte Produktionsverfahren, ohne, dass die Anforderungen an ein standortangepasstes Produktionsverfahren erfüllt sind, müssen für den betreffenden Tierbestand, für den Grobfutter gelagert werden soll, mindestens die Anforderungen der Anlage 1 A erfüllt sein.

- 3.16. Seit dem 01.01.2021 ist die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen, über das AFP nicht mehr möglich.

Der Bund bietet eine Förderung dieser Maschinen und Geräte seit 01.01.2021 über das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank an. **Eine Antragstellung über die AFP-Richtlinie des Landes ist, aus Gründen der Vermeidung einer Doppelförderung, nicht mehr möglich.**

- 3.17. Seit dem 01.01.2021 sind auch Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen, nicht mehr über das AFP förderfähig.

Der Bund bietet eine Förderung dieser Maschinen und Geräte seit 01.01.2021 über das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank an. **Eine Antragstellung über die AFP-Richtlinie des**

Landes ist, aus Gründen der Vermeidung einer Doppelförderung, nicht mehr möglich.

- 3.18. Für den Sektor Wein gilt seit dem 01.01.2018 ein Förderausschluss von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft (insbesondere Einrichtung und Geräte zur qualitätssteigernden Traubenverarbeitung, zum Weinausbau, zur Füllung und zur Lagerung), Sortenumstellung und Umstrukturierung von Rebflächen und Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung sowie Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen auf der Rebfläche in Flach-, Steil- und Terrassenlagen.

Eine Förderung ist in diesen Fällen über das Nationale Stützungsprogramm Wein möglich. Bitte setzen Sie sich mit dem ALFF Süd in Verbindung.

- 3.19. Für Vorhaben im Bereich Sauenhaltung gilt auch weiterhin ein geändertes Verwaltungsverfahren. Die Einzelfälle werden im Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) beurteilt, um insbesondere Antragsteller bei zukunftsgerichteten Investitionsentscheidungen zu unterstützen.
- 3.20. Mit Inkrafttreten der geänderten Richtlinie am 18.07.2023, können spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz gefördert werden. Hierunter sind Investitionen zu verstehen, die einen hohen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Aufgrund der aktuell bestehenden beihilferechtlichen Obergrenze für Zuschüsse von 40 %, hat das aktuell nur begrenzt positive Auswirkungen auf die Förderhöhe. Die Ergänzung erfolgte in Vorbereitung der Umsetzung des AFP im Rahmen der Strategieplan-VO.

4. Wie wird gefördert?

- 4.1. Grundsätzlich beträgt die Förderung 20 % der förderfähigen Ausgaben. Das gilt auch für Stallbauinvestitionen bei Erfüllung der baulichen Anforderungen der Basisförderung. Die Förderung von Investitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung im Sinne des Basisförderung erfüllen, sind für alle Tierarten bis zum 31.12.2025 befristet.
- 4.2. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen der Premiumförderung erfüllen, können Zuwendungen in Höhe von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- 4.3. Mit Inkrafttreten der geänderten AFP-Richtlinie am 01.08.2019 (RdErl. des MULE vom 15.2.2019 – 65.2-60120/8.3, MBl. LSA S.319) wird für Investitionen, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallbauten beitragen, ein 40 %iger Zuschuss gewährt. Dazu müssen diese über eine feste Abdeckung und über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuell ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Seit 01.01.2021 ist eine Förderung über das AFP nur noch möglich, wenn diese Investition in Verbindung mit einer Stallbaumodernisierungs- oder Stallneubaumaßnahme steht.

Gefördert werden können auch Nachrüstungen mit festen Abdeckungen von Behältern. Eine erhöhte Förderung mit 40% ist möglich. Bei der Nachrüstung müssen jedoch auch die zwei oben genannten Tatbestände für eine deutliche Minderung der

Emission erfüllt werden. Diese sind zum einen die feste Abdeckung, die mit der Nachrüstung erfolgt, zum anderen müssen die Lagerstätten über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuell ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Der Bund fördert im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft Investitionen in Festmistlagerstätten, sofern sie erhöhte Anforderungen an den Emissionsschutz erfüllen. Die Lagerstätten müssen eine Lagerkapazität, die zwei Monate über den gesetzlichen Anforderungen liegt und bei Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot zusätzlich eine Überdachung aufweisen. Zur Vermeidung einer Doppelförderung kann daher im Rahmen der AFP-Richtlinie eine Förderung von Investitionen in Festmistlagerstätten nur noch in Verbindung mit Stallbauten erfolgen.

- 4.4. Junglandwirten kann ein zusätzlicher Zuschuss von 10 % der Bemessungsgrundlage, maximal 20.000 EUR gewährt werden. Die 40 %-Grenze (Siehe 4.6) ist zu beachten.

Zur Bemessungsgrundlage für den Junglandwirtezuschuss gemäß Ziffer 5.4.1.2 der AFP-Richtlinie zählen alle förderfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe a bis d der Richtlinie. Die Betreuergebühren gehören, in Anbetracht einer gesonderten Berechnung, nicht zur Bemessungsgrundlage.

- 4.5. Der Fördersatz für Betreuergebühren beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 EUR und bis zu 1,5 % des 500.000 EUR überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens anerkannt. Der Sockelbetrag für die Betreuergebühren beträgt 6.000 EUR und der Höchstbetrag 17.500 EUR.
- 4.6. Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen von Kooperationen nicht mehr als 40 % der Bemessungsgrundlage betragen.
- 4.7. Mit Inkrafttreten der geänderten Richtlinie am 18.07.2023, kann für Investitionen in Bewässerungsanlagen ein Zuschuss von 30 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen, insbesondere im Freiland fallen unter spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz und können mit einem Zuschussbetrag von bis zu 40 % gefördert werden.

5. Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

- 5.1. Eine fortlaufende Antragsannahme der Bewilligungsbehörden ist zugelassen.
- 5.2. Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>.
- 5.3. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Anträge anhand der festgelegten Auswahlkriterien. Alle erforderlichen Nachweise sind zum Termin bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, damit diese bei der Punktevergabe berücksichtigt werden können.
- 5.4. Die Anträge müssen einen **Schwellenwert von 600 Punkten** erreichen. Anträge, die **diesen Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt**.
- 5.5. Am Auswahlstichtag wird über alle in den ÄLFF vollständig vorliegenden zuwendungsfähigen Anträge eine Rangfolge der Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Mittel festgelegt. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge.

- 5.6. Nur Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt vollständig, förderfähig und im Gutachterausschuss behandelt worden sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, bei denen bis zu diesem Stichtag keine Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung berücksichtigt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.
- 5.7. Bei Punktegleichstand werden zuerst Projekte der Imkerei und Wanderschäfferei ausgewählt. Besteht der Punktegleichstand fort, entscheidet der höhere prozentuale Grünlandanteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Unternehmens. Grundlage für die Ermittlung ist der aktuelle Betriebsprämienantrag zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 5.8. Anträge, die im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden konnten, können auf eine Warteliste gesetzt werden. Die Anträge der Warteliste nehmen gleichberechtigt am nächsten Auswahlverfahren teil. Voraussetzung ist, dass die Fördervoraussetzungen, die Auswahlkriterien und der Schwellenwert des vorherigen Aufrufes unverändert gelten.
- 5.9. Im Rahmen des Auswahlverfahrens können beim Auswahlkriterium Weiterbildung folgende Maßnahmen und Abschlüsse anerkannt werden:
 - Teilnahme an Fachlehrgängen mit Unternehmensbezug=> Nachweis durch Zertifikat und Programminhalt, ausgenommen CC-relevante Pflichtweiterbildungen und gesetzlich vorgeschriebene Pflichtmaßnahmen. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen, welche die sachgerechte Erstellung der Förderanträge zum Gegenstand haben.
 - die bestätigte Teilnahme an Fachtagungen und Fachmessen => Nachweis durch Teilnahmebestätigung und Programmablauf
 - Hochschul- und Universitätsabschluss des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin innerhalb der letzten drei Jahre => Abschlusszeugnis (Hintergrund dieser Anerkennung ist, dass die Absolventin oder der Absolvent einer Hochschule bzw. Universität umfassend geschult wurde. Er/Sie hat damit erst vor kurzem die neuesten Erkenntnisse gelehrt bekommen.)

Anerkannt werden alle Nachweise der letzten drei Jahre.

Der Umfang der besuchten Weiterbildung muss in Summe der Veranstaltungen der letzten drei Jahre für eine Person mindestens 18 Zeitstunden umfassen.

Es muss ein Bezug des Inhaltes der Weiterbildung zum Fördervorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen in Querschnittsthemen, wie Ökonomie, der Verbesserung des Umwelt-, Klima- und Verbraucher- und Tierschutzes erkennbar sein.

Die Weiterbildung kann sowohl von der Betriebsleitung oder vom Vorstandsmitglied als auch von einer, für den zu fördernden Investitionsbereich verantwortlichen Person, die in diesem Bereich tätig sind, wahrgenommen werden.

Es können nur bereits abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden. Die Teilnahme nachweise sind mit den Antragsunterlagen einzureichen.

6. Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Auswahlkriterium	Punktzahl
Investitionen in benachteiligtem Gebiet ^(*)	600
Anteil Dauergrünland ^(*)	600
Investitionen in besonders tiergerechte Haltung ^(*)	400
Ausrichtung der Investition ^(*)	
Imkerei	600
Wanderschäferei	600
Schaf- und Ziegenhaltung	500
Rinderhaltung	400
Schweinehaltung	200
andere Tierhaltungen	300
Gartenbau/Weinbau/Dauerkulturen	600
Verarbeitung und Vermarktung	600
alle anderen Investitionen**	600
Ökobetriebe	300
Anwendung Qualitätssicherungssysteme	300
Investitionen in besonders innovative Projekte/EIP	600
Investitionen aufgrund von Katastrophen	500
Junglandwirte/in oder Existenzgründung	300
Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsmaßnahmen	400
Investition in Tierhaltung unterhalb der Obergrenzen der BImSchV	300
Investitionen im Rahmen einer Kooperation	300
besonders umweltfreundliche, Ressourcensparende Vorhaben(*) > 5- 10 % / > 10%	400/600
Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. Euro	100

* Bei diesen Kriterien erfolgt eine anteilige Berücksichtigung je nach Anteil an der Betriebsfläche bzw. am förderfähigen Investitionsvolumen

** Investitionen in andere Produktionsbereiche, die der Diversifizierung des Unternehmens dienen

7. Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

- 7.1. Der Investitionsort und der Betriebssitz müssen in Sachsen-Anhalt liegen.
- 7.2. Der Antragsteller hat besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen. Diese sind in Anlage 3 der Richtlinie in Form einer Beispielliste dargestellt. Der Antragsteller hat die entsprechenden Nachweise bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.3. Stallbauinvestitionen werden nur gefördert, wenn sie die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Siehe Richtlinie) erfüllen. Die Anforderungen unterliegen einer ständigen Überprüfung.
- 7.4. Für die zu fördernden Vorhaben ist ein lückenlos nachweisbares Nutzungsrecht erforderlich, das mindestens den Zweckbindungszeitraum abdeckt. Der Nachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Wirtschaftsgüter/technische Einrichtungen, die mit Hilfe der Zuwendung angeschafft oder hergestellt worden sind, sind in der Bilanz zu aktivieren.

Investitionen in Gebäude sind nur förderfähig, wenn sich diese im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Einfache Pachtverträge, auch wenn Sie den Zweckbindungszeitraum von 12 Jahren umfassen, sind hier nicht ausreichend. Ob andere grundstücksgleiche Rechte anerkannt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

- 7.5. Die in der Richtlinie genannten Prosperitätsgrenzen sind einzuhalten. Es sind die letzten drei vorliegenden Steuerbescheide zur Überprüfung bei der Bewilligung einzureichen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre eingehalten werden, wenn sie über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen.
- 7.6. Die Bewilligung von genehmigungspflichtigen Vorhaben nach Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) oder Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung ist nur nach Vorlage der Genehmigung möglich. Es muss ein bestandskräftiger oder vollziehbarer Bescheid vorliegen.
- 7.7. Anhand eines Investitionskonzepts ist die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens nachzuweisen. Hier ist auch die bisherige Unternehmensentwicklung darzustellen. Dazu sind die Zahlen der Vorwegbuchführung zu nutzen. Aus der Vorwegbuchführung muss sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung nachweisen lassen. Die entsprechenden Jahresabschlüsse sind bei der Bewilligungsbehörde mit einzureichen.

Die Jahresabschlüsse, die Grundlage der Antragsprüfung sind, müssen von dem Unternehmer bzw. den Unternehmern und dem Leiter der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der sonstigen buchführenden Stelle unterzeichnet sein, sofern eine landwirtschaftliche Buchstelle oder eine sonstige buchführende Stelle in Anspruch genommen wird. Bei prüfungspflichtigen Unternehmen ist ein geprüfter Jahresabschluss mit dem uneingeschränkten Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Wird weder eine landwirtschaftliche Buchstelle oder eine sonstige buchführende Stelle in Anspruch genommen und besteht

keine Prüfungspflicht, ist der Jahresabschluss von dem antragstellenden Unternehmer bzw. den antragstellenden Unternehmern oder einem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

- 7.8. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen
- a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2284 im Bereich der Luftreinhaltung und
 - b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.
- 7.9. Der geförderte Betriebsinhaber ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres, den vollständigen novellierten BMEL-Jahresabschluss bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der BMEL-Jahresabschluss ist zuvor mit dem Programm „WinPlausi“ zu prüfen. Weitere Regelungen erfolgen im Zuwendungsbescheid.

Gartenbaubetriebe können anstelle des BMEL-Jahresabschlusses den Beratungsbrief des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. am Institut für Biologische Produktionssysteme der Universität Hannover abgeben.

8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen

- 8.1. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt „Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten“ erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.
- 8.2. Der Antragsteller hat unter Einholung von drei Angeboten Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Diese Anforderung kann nur mit einer produktneutralen Einholung von Angeboten gewährleistet werden.

In den Fällen, in denen nur vergleichbare Angebote eines bestimmten Herstellers (aber von verschiedenen Händlern) vorliegen, könnte ein Verstoß gegen das Erfordernis, produktneutral Angebote einzuholen, vorliegen. In diesen Fällen ist durch den Zuwendungsempfänger der Nachweis der produktneutralen Angebotsabforderung zu erbringen, beispielsweise durch produktneutral verfasste Anfragen an Händler verschiedener Hersteller, die schriftlich oder auch als Gesprächsnotizen fixiert wurden.

- 8.3. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Vergleichbarkeit liegt vor, wenn wesentliche Leistungsmerkmale und Ausstattung ähnlich sind, z.B. durch Vorgabe eines Leistungsverzeichnisses oder einer (konkreten) Aufgabenstellung und diese Angebote in einem gewissen Zeitrahmen liegen. Die Leistungen müssen mit den Zielen der Förderung im Einklang stehen, das heißt angemessen sein. Weiterhin müssen die Angebote zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültig sein.

- 8.4. Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss der Antragsteller dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist zu begründen, warum unter den Angeboten der Zuschlag auf das Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel schriftlich dargelegt werden. Am geeignetsten zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ist dabei eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse der Angebote, welche die betriebsspezifischen Kriterien berücksichtigt.
- 8.5. Bei Aufträgen bis zu 5.000 Euro je Los kann auf die Einholung von drei Angeboten verzichtet werden. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- 8.6. Barzahlungen sind nicht anerkennungsfähig.
- 8.7. Für Betreuungsleistungen entfällt die Pflicht der Einholung von drei Angeboten. Hier ist es ausreichend, einen Betreuer von der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten Liste der anerkannten Betreuer auszuwählen.
- 8.8. Für die Erstellung des Investitionskonzeptes müssen keine drei Angebote eingeholt werden. Hier ist die Grenze der anerkennungsfähigen Ausgaben auf 700 EUR begrenzt. Ausgaben für das Investitionskonzept sind allgemeine Aufwendungen. Die entsprechende Obergrenze von 12 % ist zu beachten. Zum Nachweis der erbrachten Leistung ist die Rechnung über die Erstellung des Konzeptes spätestens zum Nachweis der Verwendung einzureichen.
- 8.9. Zur Plausibilität der beantragten förderfähigen Ausgaben sind möglichst schon zur Antragstellung drei vergleichbare Angebote einzuholen, beziehungsweise ist unter Nutzung von Referenzsystemen die Plausibilität der Ausgaben/Kosten für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar darzustellen.
- 8.10. Beim Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekten/Ingenieur sind 3 Angebote einzuholen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn diese ausschließlich Planungsleistungen betreffen und nicht der Ausführung zuzurechnen sind und die Leistungen vor Antragstellung vergeben wurden.

9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- 9.1. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Hierzu zählen unter anderem auch Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen, die der Beantragung der Förderung dienen.

- 9.2. Um landwirtschaftlichen Unternehmen förderunschädlich dringend notwendige Investitionen zu ermöglichen, kann im Einzelfall die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden. Die außerordentliche Dringlichkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- 9.3. Bei einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko, auch bei Änderung der Rahmenbedingungen oder einer möglichen Ablehnung im Rahmen des seit 2014 zwingend vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (siehe Nr. 5 und 6). Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn stellt keine Entscheidung über die beantragte Zuwendung dar.
- 9.4. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt nur für Vorhaben, die nicht vor Antragstellung und Genehmigung begonnen wurden.

10. Publizitätspflichten

- 10.1. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bestimmte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu erfüllen.
- 10.2. Nähere Angaben entnehmen Sie dem Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)- Vorschriften der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (2023)“ und den darin enthaltenen Vorlagen. Diese können unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/> heruntergeladen werden.
- 10.3. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei Vorhandensein einer Website, die nicht ausschließlich zu privaten oder familiären Zwecken genutzt wird, das geförderte Vorhaben dort zu beschreiben.
- 10.4. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von über 50.000 Euro, eine Erläuterungstafel für den Zeitraum der Durchführung anzubringen. Ein Muster wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Der Zuwendungsempfänger kann dies nutzen, muss jedoch gewährleisten, dass die Erläuterungstafel je nach Anbringungsort gegen äußere Witterungseinflüsse geschützt wird.
- 10.5. Bei Zuwendungen über 500.000 Euro ist ein Bauschild für den Zeitraum der Durchführung aufzustellen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist mindestens über den Zweckbindungszeitraum eine große Erläuterungstafel anzubringen. Bezüglich der Gestaltung ist der Leitfaden (Siehe 10.2) zu nutzen.
- 10.6. Sowohl Bauschild als auch Erläuterungstafel sind an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen bzw. aufzustellen.

11. Maßnahmen zur Transparenz

- 11.1. Aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen Beihilfen von mehr als 10.000 Euro für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Empfänger neben der Beschreibung der Beihilferegulung veröffentlicht werden.

12. Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

- 12.1. Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.
- 12.2. Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.
- 12.3. Die Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.
- 12.4. Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
- 12.5. Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- 12.6. Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen wurden.
- 12.7. Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

13. Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

- 13.1. **Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d.h. die** Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Ausnahmen sind der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar darzulegen. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.
- 13.2. Bitte beachten Sie, dass Ausgaben, die bar bezahlt wurden, nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden können. **Nutzen Sie die Möglichkeit der Kartenzahlung.**
- 13.3. Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL/B / VOB/B handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:
 - a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.
Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.
Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

14. Was ist beim Zahlungsantrag zu beachten?

- 14.1. Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.
- 14.2. Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, welche als förderfähig gekennzeichnet wurden, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.
- 14.3. Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

HERAUSGEBER :

**Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und
Forsten**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de